

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Beteiligungsausschuss
Kreistag

Datum

17.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Wahl eines Verbandsrates für die
Verbandsversammlung des Kommunalen
Sozialverbandes Sachsen

Gesetzliche Grundlage:

§ 8 des Gesetzes über den Kommunalen
Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Erste Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt für die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
folgenden Verbandsrat:

- Verbandsrat: Herrn/Frau

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Nach § 8 SächsKomSozVG besteht die Verbandsversammlung aus den Verbandsräten, die von den Kreistagen und von den Stadträten der Kreisfreien Städte für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden.

Wählbar zum Verbandsrat ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist. Bedienstete des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen oder der Rechtsaufsichtsbehörden sind nicht wählbar. Aus der Verbandsversammlung scheidet die Verbandsräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit eintritt. Dies gilt auch, wenn Verbandsräte ihr Mandat in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds verlieren oder wenn sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes des Verbandsmitglieds nach Ablauf der Amtszeit nicht in diesem bestätigt werden.

Scheidet ein Verbandsrat während der Wahlperiode aus, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Nach der Rechtsposition des SMI sind zur Wahrung der Gesetzeskonformität alle Vertreter zu wählen, auch kommunale Wahlbeamte.

In seiner konstituierenden Sitzung am 21. August 2019 hat der Kreistag für die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen Herrn Dr. Christoph Scheurer als Verbandsrat gewählt. Zum 31. Juli 2022 endete seine Wahlperiode.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, Herrn Landrat Carsten Michaelis als Nachfolger von Herrn Dr. Christoph Scheurer zu wählen.

Wenn mehr Wahlvorschläge vorliegen als die vorgesehene Anzahl der Verbandsräte, ist eine Listenwahl durchzuführen.